



Gemeinde Tellingstedt - 14. Änderung des F-Plans „Neubau Kindertagesstätte südlich der Teichstraße“ Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB / Abwägungsvorschlag

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, S.-H., untere Forstbehörde, Schreiben vom 15.05.2022
2. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Schreiben vom 07.06.2022
3. Gemeinde Linden, Schreiben vom 03.06.2022
4. Gemeinde Schalkholz, Schreiben vom 27.05.2022
5. Handwerkskammer Flensburg, Schreiben vom 17.05.2022
6. Gemeinde Barkenholm, Schreiben vom 19.05.2022
7. Gemeinde Süderdorf, Schreiben vom 16.05.2022
8. Industrie und Handelskammer, Flensburg, Schreiben vom 17.06.2022
9. SHNG Netzcenter Meldorf, Schreiben vom 18.05.2022

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Wasserverband Norderdithmarschen, Schreiben vom 09.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Tellingstedt sind.</p> <p>Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.</p> <p>Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde wird im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsplanung die Versorgung mit Löschwasser sicherstellen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Eider-Treene-Verband, Deich- und Hauptsielverband, Schreiben vom 14.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.a. Planverfahren Zur vorliegenden 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung: Der Hochwasserschutz und die Unterhaltungspflicht des betroffenen Gewässers liegt bei der Gemeinde Tellingstedt. Der Sielverband Tielenu nimmt an dieser Stelle eine beratende Funktion ein.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Eider-Treene-Verband, Deich- und Hauptsielverband, Schreiben vom 14.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>In Zusammenhang mit bestehender Hochwasserproblematik in Tellingstedt hatte der Eider-Treene-Verband Retentionsmaßnahmen vorgeschlagen, um der Situation zu begegnen.</p> <p>Durch Bebauung und Versiegelung und in der Folge zusätzlichem Oberflächenabfluss würden zusätzliche Niederschlagswassermengen eingeleitet werden. Dies steht den eigentlich notwendigen Maßnahmen zur Abflussrückhaltung gegenüber und es ist von einer zusätzlichen Verschärfung der Hochwasserproblematik auszugehen.</p> <p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Machbarkeitsstudie, die das Ingenieurbüro Bornholdt Ingenieure GmbH im Auftrag der Gemeinde Tellingstedt 2019 verfasst hat und bei dem der SV Tielenau sowie der Eider-Treene-Verband beratend hinzugezogen wurden.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Bebauung an dieser Stelle zu hinterfragen.</p> <p>Im Übrigen weise ich auf die Abstandsregelungen der Verbandssatzung hin. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Machbarkeitsstudie, die das Ingenieurbüro Bornholdt Ingenieure GmbH "Untersuchung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Überflutungssicherheit an den Verbandsgewässern in der Gemeinde Tellingstedt" aufgestellt hat, gehörte laut Gutachter die Variante 3 "HRB südlich der Teichstraße" nicht zu den Vorzugsvarianten. Mit geringerem Aufwand kann auf weniger wertvollen Flächen (Variante 1) der gleiche wasserwirtschaftliche Effekt erzielt werden.</p> <p>Vorzugsvariante zur Entschärfung der Hochwasserproblematik in Tellingstedt war die Beseitigung der Schwimmbadverrohrung DN 1.200, die im Zuge der Schwimmbadsanierung auch realisiert werden soll.</p> <p>Folgende Hinweise werden vom Gutachter mit Schreiben vom 22.06.2022 ergänzt.</p> <p>Im Zuge der Realisierung der Kindertagesstätte südlich der Teichstraße sollte darauf geachtet werden, den Niederschlagsabfluss zu den Verbandsgewässern nicht zu verschärfen. Diese kann durch die Festsetzung von Gründächern, von wassergebundenen Verkehrswegen oder von geeigneten Retentionsmaßnahmen erfolgen.</p> <p>Nicht nur der Mühlenbach sondern auch der Bach südlich der Bebauung an der Teichstraße sind Verbandsgewässer. Ein 7,50 m breiter Unterhaltungstreifen ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

2. Eider-Treene-Verband, Deich- und Hauptsielverband, Schreiben vom 14.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Anlage:</p> <p style="text-align: center;">§ 5 (zu §§ 6, 33 WVG)</p> <p style="text-align: center;">Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder</p> <p>(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband Personal und zweckentsprechende Maschinen seiner Wahl einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen, das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes oder des Eider-Treene-Verbandes zu dulden.</p> <p>(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (einschließlich Mähgut und Gehölzschnitt) auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.</p> <p>(3) Der Verband ist befugt, für das Unternehmen notwendige Stoffe (Steine, Erde, Grassoden usw.) von den Grundstücken zu entnehmen, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen.</p>	<p>Die Satzung wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Eider-Treene-Verband, Deich- und Hauptsielverband, Schreiben vom 14.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">§ 6 (zu §§ 6, 33 WVG, § 48 LWG) Weitere Beschränkungen</p> <p>(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Eigentümer und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 1,0 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Alle Querzäune die an ein Gewässer stoßen sind im Bereich des Unterhaltungstreifens des Gewässers mit einer leicht zu öffnenden Durchfahrt von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen. Der Verschluss muss so eingerichtet sein, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist und eine reibungslose Durchfahrt längs des Gewässers möglich ist. Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Verbandes.</p> <p>(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf im Interesse des Verbandes innerhalb eines Abstandes von 1,0 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.</p> <p>(4) Die Gewässer, Böschungen und ein beiderseitiger Unterhaltungs-Schutzstreifen von 7,0 m Breite ab der Böschungsoberkante müssen entlang der Verbandsgewässer von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die</p>	

2. Eider-Treene-Verband, Deich- und Hauptsielverband, Schreiben vom 14.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.</p> <p>(5) Innerhalb der bebauten Ortslagen dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 7,0 m bis an die Böschungsoberkante des offenen Gewässers heran bebaut werden.</p> <p>(6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 7,0 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Neben Anpflanzungen und Herstellung von baulichen Anlagen dürfen in dem vorgenannten Schutzstreifen auch keine Anschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(7) Grundstücksbefestigungen innerhalb des Schutzstreifens (z.B. Verbundpflaster, Straßenbau u.a.) müssen bei einer anstehenden Instandsetzung/Unterhaltung eines Verbandsgewässers bzw. einer Rohrleitung vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten ggfs. aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden. Das Gleiche trifft auch für zusätzliche Kosten zu, die aus der Nichtbeachtung und Verletzung des Schutzstreifens herrühren.</p>	

2. Eider-Treene-Verband, Deich- und Hauptsielverband, Schreiben vom 14.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>(8) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Grabenendverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten, sofern sie im Anlagenverzeichnis aufgeführt sind. Sie dürfen ohne Zustimmung des Verbandes nicht in ihrer Lage verändert werden.</p> <p>(9) Die als Parzellenzufahrten genutzten Rohrdurchlässe oder Brücken im Zuge von Gewässern dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.</p> <p>(10) Viehtränken, Weidepumpen, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen und den Bestand oder die Wirkungsweise der Anlage nicht gefährden. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.</p> <p>(11) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.</p> <p>(12) Drainsläufe und sonstige Rohrleitungen, die in die vom Verband oder dem Eider-Treene-Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.</p> <p>(13) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferstrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.</p>	

3. Kreisverwaltung Dithmarschen, Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde, Schreiben vom 30.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:</u> In der weiteren Prüfung sollte die Hochwassersituation an der nördlich Grenze des Betrachtungsbereichs untersucht werden. Baumaßnahmen sollten unter diesem Gesichtspunkt geplant werden. Des Weiteren ist ein Gewässerunterhaltungstreifen einzuplanen.</p>	<p>Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt</p>

4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 19.05.2022**Zusammenfassung der Äußerung**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind in der Begründung enthalten und bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.

5. Kreisverwaltung Dithmarschen, Regionalentwicklung, Schreiben vom 08.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Mit Schreiben vom 16.05. 2022 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt beteiligt.</p> <p>Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte, um die örtliche Nachfrage, die aus dem entsprechenden Rechtsanspruch resultiert, bedienen zu können.</p> <p>Seitens des Kreises wird ein bedarfsgerechter Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen begrüßt. Seitens des Kreises bestehen kein Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Allerdings weise ich darauf hin, dass die Planunterlagen bisher Aussagen zur Standortwahl und zu Standortalternativen fehlen. Zwar halte ich den gewählten Standort aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich für geeignet, dennoch muss im Rahmen der Bauleitplanung auch eine Auseinandersetzung mit möglichen Standortalternativen erfolgen. Ich bitte darum die Planunterlagen um entsprechende Aussagen zur Standortauswahl und zu möglichen Standortalternativen zu ergänzen.</p> <p>Darüber hinaus bitte ich darum, die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt. Die Begründung wird um die gewünschte Auseinandersetzung zu möglichen Standortalternativen ergänzt.</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

6. Kreisverwaltung Dithmarschen, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 08.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Hinsichtlich der Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tellingstedt bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

6. Kreisverwaltung Dithmarschen, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 08.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der Umweltbericht sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) erstellt werden. Ein wichtiger Punkt der Umweltprüfung ist eine Alternativenprüfung (auf F-Plan-Ebene hinsichtlich anderer geeigneter Standorte im Gemeindegebiet).</p> <p>Unter Punkt 5.1.3 der Begründung befindet sich zwar eine Standortbegründung, jedoch fehlt eine Auseinandersetzung mit den zuvor betrachteten Standortalternativen. Ohne diese Darstellungen kann noch nicht fundiert zum gewählten Standort Stellung genommen werden. Dies ist u.a. vor allem wichtig, da es sich bei dem geplanten Standort um eine Fläche handelt, die zum einen gemäß Landschaftsrahmenplan als Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaft (Karte 2, historische Knicklandschaft) und zum anderen gemäß Landschaftsplan derzeit als eine Sportplatzfläche ausgewiesen ist.</p> <p>Die Fläche (Teilstück nordwestlich von Flurstück 64/7, Flur 4 der Gemarkung Tellingstedt), für die die hier vorliegende 14. F-Planänderung vorgenommen und für die der B-Plan Nr. 30 vorbereitet werden soll, ist derzeit von B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt überplant.</p> <p>B-Plan Nr. 6 betrifft den Sportplatz im Osten der hier zu behandelnden Fläche. Für den B-Plan Nr. 6 wurde seinerzeit ein Grünordnungsplan (GOP) aufgestellt. Aus ihm kann entnommen werden, dass die hier zu behandelnde Fläche als Ausgleich für den Eingriff durch die Errichtung des Sportplatzes genutzt werden soll. In dem GOP auf S.8 steht zu den Vegetationsflächen des B-Plangebiets, zu dem auch die hier betroffene Fläche zählt: „Die unter 2.1 beschriebene Gestaltung der nicht als Sport- und Gebrauchsrasen geplanten Vegetationsflächen des B-Plangebietes ist jeweils möglichst weitgehend mit landschaftspflegerischer Vorgabe mit dem Ziel eines Ausgleichs der durch die Planung verursachten Eingriffswirkungen durchzuführen (...)“.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird um die gewünschte Auseinandersetzung zu möglichen Standortalternativen ergänzt.</p> <p>Die gemeindeübergreifende Darstellung des Landschaftsrahmenplans ist nicht flächengenau auf das Plangebiet übertragbar, denn hier fanden durch verschiedene bauliche Maßnahmen erhebliche Veränderungen statt, so dass hier voraussichtlich kein Teil einer historischen Knicklandschaft betroffen sein wird, selbst wenn am südlichen Plangebietsrand ein Knickrest besteht und an der Seniorenwohnanlage ein Wall neu aufgesetzt wurde.</p> <p>Dieser Knick kann aber im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit Schutzfestsetzungen und Abständen ohne negative Auswirkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Der Sportplatz ist fertiggestellt. Weitere Flächen werden dafür nicht benötigt, sodass die Fläche einer anderen Nutzung zugeführt werden kann.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist in der Begründung vorhanden.</p> <p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme scheint die Wasserfläche südlich des Seniorenwohnheims zu umfassen, die nicht Teil des Geltungsbereiches ist.</p> <p>Eine qualifizierte / detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten und wird daher in den Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 30 eingestellt. Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses wird der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Runderlass vom 09.12.2013 angewendet.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird ein überschlägiger Kompensationsbedarf von 4.800 m² ermittelt.</p>

6. Kreisverwaltung Dithmarschen, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 08.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Im weiteren Verlauf muss geklärt werden, ob und in welchem Ausmaße Ausgleich auf der Fläche liegt. Neben der Fläche selbst betrifft diese Fragestellung auch den Knick / Erdwall im Westen des Plangebiets (der sowohl in der Begründung von B-Plan Nr. 17 als auch im GOP zu B-Plan Nr. 6 als Ausgleichsmaßnahme genannt wird). Gegebenenfalls muss der Ausgleich verlegt werden.</p> <p>Bezüglich der Inhalte, die sich thematisch mit der Bebauung vor Ort befassen, kann noch keine abschließende Einschätzung vorgenommen werden, da derzeit keine Planungsunterlagen zu B-Plan Nr. 30 vorliegen. Der Umweltbericht für B-Plan Nr. 30 sollte inhaltlich entsprechend Anlage 1 zum BauGB entwickelt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

7. Kreisverwaltung Dithmarschen, Denkmalschutz, Schreiben vom 08.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme.</p> <p>In dem betroffenen Gebiet und in der näheren Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler. Das Plangebiet liegt auch nicht in einem archäologischen Denkmalgebiet oder in einem archäologischen Interessengebiet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein, Schreiben vom 22.06.2022**Zusammenfassung der Äußerung**

mit Schreiben vom 16.05.2022 haben Sie über die geplante 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tellingstedt informiert. Wesentliches Planungsziel für die ca. 0,8 ha große Fläche ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf für den Neubau einer Kindertagesstätte KiTa) für 4 Kindergartengruppen in der Nachbarschaft zur Grund- und Gemeinschaftsschule Tellingstedt. Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Auf dieser Grundlage wird auf die landesplanerischen Grundsätze für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, insbesondere das Erfordernis einer guten räumlichen Anbindung neuer Bauflächen an vorhandene und im baulichen Zusammenhang bebaute Siedlungsstrukturen hingewiesen (LEP-VO 2021, Kapitel 3.9 Abs. 2).

Dies wird aus Sicht der Landesplanung für die vorgesehene Fläche als erfüllt angesehen.

Die Gemeinde Tellingstedt ist als ländlicher Zentralort ausgewiesen und gehört somit zu den Schwerpunkten für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung.

Es kann daher bestätigt werden, dass Ziele der Raumordnung den angestrebten Bauleitplanungen der Gemeinde nicht entgegenstehen.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein, Schreiben vom 22.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Der Planzeichnung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine hinreichende Gebietsbezeichnung hinzuzufügen.</p> <p>Das in der Planzeichnung gewählte Symbol der "Fläche für den Gemeinbedarf – Kindertagesstätte" entspricht nicht den Vorgaben der PlanZV. Als Planzeichen in den Bauleitplänen sollen die in der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanZV) enthaltenen Planzeichen verwendet werden (§ 2 Abs. 1 PlanZVO). Die Planzeichnung sollte entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich um die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Kindertagesstätte südlich der Teichstraße" für das Gebiet östlich des Alten- und Pflegeheimes Haus am Mühlenbach, südlich der Bebauung an der Teichstraße, westlich des Sportplatzes an der Bahnhofstraße und nördlich der Tennisplätze.</p> <p>Die Gebietsbezeichnung ist in der Begründung erhalten. "Neubau Kindertagesstätte südlich der Teichstraße" wird in der Planzeichnung ergänzt</p> <p>Der Anregung wird in anderer Form gefolgt.</p> <p>In der Planzeichenverordnung gibt es keine Planzeichen für Kindertagesstätten. Gem. § 2 Abs. 2 der PlanZV können „die in der Anlage enthaltenen Planzeichen [...] ergänzt werden, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhalts erforderlich ist.“</p> <p>Es wird daher gem. der nebenstehenden Äußerung das Planzeichen für soziale Einrichtungen gewählt, zur Spezifizierung allerdings ein K für Kindertagesstätte hinzugefügt.</p>

9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Schreiben vom 24.05.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise:</i></p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

10. Deutsche Telekom Technik, GmbH, Schreiben vom 17.05.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

C. Von der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Auslegung keine Anregungen gegeben:

Die Auslegung erfolgte vom 25.05.2022 - 01.07.2022 im Amt KLG Eider, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1 25779 Hennstedt während der Öffnungszeiten bzw. online erfolgt.